

Vereinssatzung
§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hiddobad“. Der Sitz des Vereins ist in 29456 Hitzacker/Elbe.

Er wird ins Vereinsregister des Amtsgerichts Dannenberg (Elbe) eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e. V..

§ 2
Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die ideelle und finanzielle Förderung des Schwimmbades „Hiddobad“ in 29456 Hitzacker (Elbe)

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung nachfolgender Mittel, Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung und Unterstützung für den geförderten Zweck dienen.

§ 5
Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.: 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied – während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
5. Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6
Mitgliedschaft, Kündigung und Ausschluss

1. Mitglied des Fördervereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Fördervereins zu erklären. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlaufs der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Vorstand

1. der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzende/r
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
 - 3 Beisitzer/innen
 - 1 Schriftführer/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die in der Versammlung beschlossene Dauer gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende und in einem nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen, über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen, die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem im Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten die Behandlung des Antrages zustimmt (Dringlichkeitsantrag).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der/Die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Anstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben, Zuruf o. ä.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.

§ 12

Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere

die satzungsgemäße und steuerliche korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Tätigkeiten ist das Vereinsvermögen der Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) zuzuführen, die es ausschließlich und unmittelbar der Jugendarbeit in der Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) zuzuführen hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 16. März 2005 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: siehe Anlage (Anwesenheitsliste)